

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 19 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 15. Oktober 2008 in Anwesenheit von Landesrätin Scharer und der Experten Dr. Grünbart (8/01), Hofrat Dr. Cecon (14), Mag. Oberascher (PV-FSG) und Mag. Dr. Gollackner (PV-FCG) geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage befasst.

Landesrätin Scharer hält zum Inhalt der Vorlage der Landesregierung fest, dass mit dem Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2008 angeordnet werde, dass die Pensionsanpassung für das Jahr 2009 bereits mit 1. November 2008 wirksam werden solle. Der vom Nationalrat gefasste Gesetzesbeschluss enthalte eine Erhöhung der Pensionen um 3,4 % anstatt der 3,2 %, eine Gewährung eines Zuschusses zu den Energiekosten für die Bezieher von Ausgleichszulagen und eine betragsmäßig gestaffelte Einmalzahlung für das Jahr 2009 für Pensionen bis zur Höhe von € 2.900,--. Das Vorhaben werde zu Mehrkosten für das Land und die Gemeinden führen. Durch die Einmalzahlung entstehen für das Land Mehrkosten von ca € 73.100,--, durch die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge bereits mit 1. November von € 315.600,-- im Jahr 2008 und durch die Erhöhung im Jahr 2009 von € 1.767.100,--. Der Zuschuss zu den Energiekosten werde demgegenüber für das Land nur vergleichbar geringe Mehrkosten von ca € 2.100,-- verursachen. Ungefähr zehn Personen im Land erhalten eine Ausgleichszulage.

Abg W. Ebner (ÖVP) signalisiert für die ÖVP die Zustimmung zu der vorliegenden Regierungsvorlage. Die Anpassungen entsprechen teilweise den Ruhe- und Versorgungsbezügen der Bundesbeamten. Die Abgeordnete verweist auf die Erläuterungen, wonach nicht angenommen werde, dass der Bundesrat keinen Einspruch erhebt, und erkundigt sich, wie man mit einem derartigen Einspruch des Bundesrates umgehen würde.

Zu dieser Frage antwortet Hofrat Dr. Cecon, dass die zwei unterschiedlichen Anträge, die bei der Nationalratssitzung am 25. September 2008 angenommen worden seien, insbesondere bei der "Hacklerregelung" divergierende Beschlüsse hervorgebracht hätten. Die Regelung bezüglich der 3,4 % anstatt der 3,2 % sowie der Erhöhung zum 1. November 2008 seien gleichlautend. Darunter fallen auch die Gewährung eines Zuschusses zu den Energiekosten für die Bezieher von Ausgleichszulagen sowie die betragsmäßig gestaffelte Einmalzahlung für das Jahr

2009 für Pensionen bis zur Höhe von € 2.800,--. Von Seiten des Bundesrates seien keine Probleme zu erwarten.

Abg. Dr. Reiter (Grüne) erkundigt sich zum Hinweis in den Erläuterungen: "Eine Abstimmung mit dem Salzburger Gemeindeverband und dem Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Salzburg, konnte wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit in den Punkten, die vom Nationalrat für den Bundeskompetenzbereich am 25. September 2008 beschlossen worden sind, bisher noch nicht erfolgen". Sie wird aber nachgeholt; das Ergebnis wird zu den Ausschussberatungen des Salzburger Landtages über diese Regierungsvorlage berichtet werden."

Hofrat Dr. Faber berichtet, dass die Regierungsvorlage dem Städtebund und dem Gemeindeverband nach Beschlussfassung durch die Landesregierung mitgeteilt worden sei. Die beiden Interessensvertretungen haben dazu keine Äußerung abgegeben, auch nicht innerhalb der aufgrund des Konsultationsmechanismus vorgegebenen Frist, sodass man davon ausgehen könne, dass sie gegen die Maßnahme und die Auswirkung der Maßnahme auch auf die Magistrats- und Gemeindebeamten keinen Einwand erheben. Aufgrund der abgelaufenen Frist stehe nun fest, dass die Maßnahmen auch für Magistrats- und Gemeindebeamten wirken können.

Nach der Zuweisung der Regierungsvorlage an den Landtag hat der Legislativ- und Verfassungsdienst des Amtes der Landesregierung Änderungs- und Ergänzungsvorschläge mitgeteilt, die insbesondere Klarstellungen für die vollziehenden Stellen bewirken und die neuen Bestimmungen in der praktischen Anwendung leichter handhabbar machen sollen.

Zu den einzelnen Änderungen, die alle die Z 4 der Regierungsvorlage betreffen und nach übereinstimmender Auffassung im Ausschuss vom Landtag übernommen werden sollen, wird Folgendes festgehalten:

Zu § 37b Abs 1:

§ 37 Abs 3 LB-PG, auf den durch die Einschränkung auf § 37 Abs 1 und 2 nicht verwiesen wird, enthält Bestimmungen über die ersten drei Erhöhungen von Ruhe- und Versorgungsbezügen, für die ebenfalls (wie in der gemäß § 37b LB-PG für die Jahre 2009 und 2010 vorgesehenen Bestimmung) eine Wertgrenze vorgesehen ist, ab der nur mehr mit einem Fixbetrag erhöht wird. Dieser Grenzwert ist jedoch niedriger (91,25 % aus V/2, dh im Jahr 2008 ca € 1.959,--, der für das Jahr 2009 geltende Betrag ist noch nicht bekannt) als die im § 37b LB-PG vorgesehenen € 2.412,--. Eine unterschiedliche Grenzwertregelung ist administrativ enorm aufwändig und auch sachlich schwer zu rechtfertigen, daher soll für alle Erhöhungen der gleiche (höhere) Grenzwert gelten.

Zu § 37b Abs 2:

Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Regelung knüpft an § 37 Abs 1 zweiter Satz LB-PG an und erübrigt sich mit Wegfall dieser Bestimmung (Z 3 der Regierungsvorlage). Da die Ruhe- und Versorgungsbezüge für das Jahr 2009 nicht zum 1. Jänner, sondern bereits zum 1. November 2008 erhöht werden, könnten Unklarheiten darüber bestehen, ob und wie Bezüge zu erhöhen sind, die nach diesem Zeitpunkt bis zum Jahreswechsel erstmalig anfallen. Auf Bundesebene enthält § 636 Abs 2 ASVG eine Klarstellung, dass Pensionen mit einem Stichtag 1. November 2008 und 1. Dezember 2008 mit Wirksamkeit ab ihrer Zuerkennung nach den Bestimmungen für die Pensionsanpassung für das Jahr 2009 zu erhöhen sind. Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für Bundesbeamtinnen und -beamte (§ 41 Abs 2 des Pensionsgesetzes 1965). Eine entsprechende Klarstellung ist auch für landesrechtlich geregelte Ruhe- und Versorgungsbezüge sinnvoll.

Zu § 37c Abs 4:

Die Einmalzahlung soll Personen zugute kommen, die nur eine eher geringe Gesamtpension haben. Sie ist nicht für Bezieherinnen oder Bezieher von mehreren Pensionen bzw Ruhe- oder Versorgungsbezügen gedacht, die nach dem LB-PG nur einen geringen Anspruch, insgesamt aber eine hohe (Mehrfach-)Pension haben. Daher soll klargestellt werden, dass bei der Berechnung des Grenzwertes von € 2.800,-- sämtliche vergleichbaren Bezüge zusammengerechnet werden, unabhängig davon, nach welchen landesgesetzlichen Vorschriften sie gebühren.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grüne – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr 19 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit folgenden, die Z 4 betreffenden Maßgaben beschlossen:

1. Im Einleitungssatz des § 37b Abs 1 entfällt die Wortfolge „Abs 1 und 2“.
2. Im § 37b Abs 2 entfallen im ersten Satz die Worte „erster Satz“ und lautet der zweite Satz: „Ruhe- und Versorgungsbezüge, die mit 1. November 2008 oder 1. Dezember 2008 erstmalig gebühren, sind mit diesem Tag gemäß Abs 1 zu erhöhen.“
3. Im § 37c Abs 4 wird die Wortfolge „Anspruch auf einen oder mehrere Ruhe- oder Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz bis zu einer Gesamthöhe von € 2.800,-- haben, durch die

Wortfolge „Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz haben und deren gesamte Ruhe- und Versorgungsbezüge nach landesgesetzlichen Bestimmungen € 2.800,-- nicht übersteigen,“ ersetzt.

Salzburg, am 15. Oktober 2008

Der Vorsitzende-Stv:

Dr. Kreibich eh

Der Berichterstatter:

Ing. Mag. Meisl eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 5. November 2008:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.